Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zur Festlegung einer Schutzzone, einer Überwachungszone sowie weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit vom 27.02.2026 in der Fassung vom 02.03.2026

Anlage:
Karte mit der Darstellung der Überwachungszone

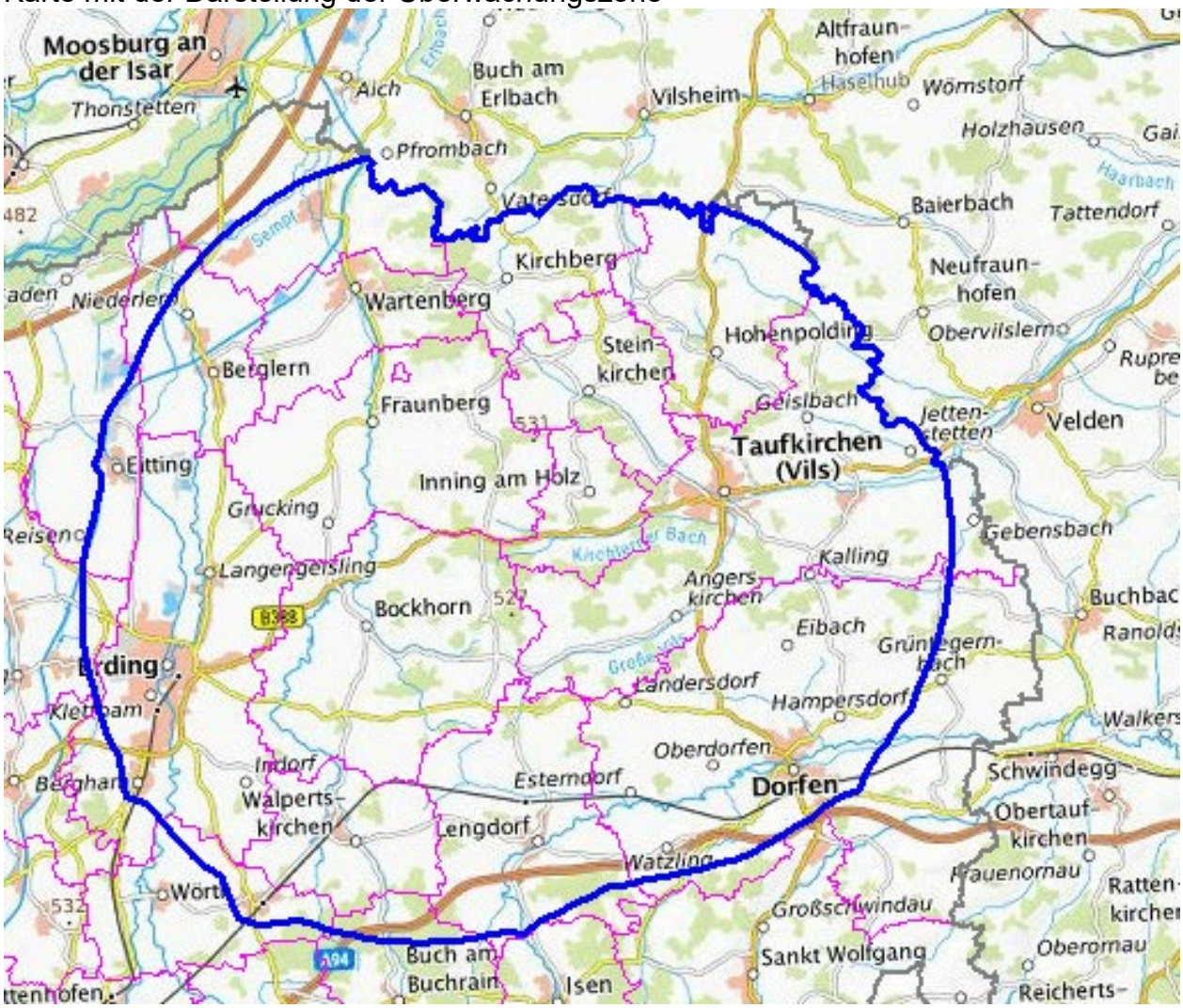

(abrufbar unter: https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/7FB0689B8F3436524037BFE9B16E4BB9FBCFC5F884DD3D8E39E362AD7C34FF43)

Ausgabe 15
Mittwoch 27.3.2026

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art 11 bis 67 der DelVO (EU) 2020/687 i.V.m. §§ 11 – 16 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung – GeflPV) in der Fassung vom 20.12.2005, sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG), erlässt das Landratsamt Erding folgende:

Allgemeinverfügung

I.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zum Ausbruch der Newcastle-Krankheit (ND) bei gehaltenen Vögeln vom 27.02.2026, veröffentlicht im Sonderamtsblatt Nr. 9 des Landratsamtes Erding vom 27.02.2026 und geändert durch die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 02.03.2026, veröffentlicht im Sonderamtsblatt Nr. 10, wird in **Ziffer II.** wie folgt neu gefasst:

Die mit Allgemeinverfügung vom 02.03.2026 eingerichtete Schutzzone wird **mit Wirkung vom 29.03.2026** aufgelöst und wird Teil der Überwachungszone.

Die Grenze der Überwachungszone ist im folgenden Kartenausschnitt blau dargestellt.
Die als Anlage 1 beigefügte Karte der Überwachungszonen ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die Überwachungszone umfasst Gemeinden bzw. Teile der Gemeinden:

Kirchberg	Walpertskirchen
Steinkirchen	Bockhorn
Inning am Holz	Fraunberg
Hohenpolding	Berglern
Taufkirchen(Vils)	Langenpreising
Stadt Dorfen	Markt Wartenberg
Lengdorf	Stadt Erding
Buch am Buchrain	Wörth
Oberding	Eitting

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Am 25.02.2026 wurde erstmals in einem Legehennenbetrieb im Landkreis Erding der Ausbruch der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt.
Am 03.03.2026 wurde bei weiteren Legehennenbetrieben im Landkreis Erding der Ausbruch der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt. Weitere amtliche Feststellungen folgten am 04.03.2026, 05.03.2026 und 10.03.2026.

Die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung in den Betrieben wurden jeweils angeordnet und durchgeführt.

Die amtliche Abnahme der vorläufigen Reinigung und Desinfektion der Betriebe erfolgte am 06.03.2026 bei den für die Einrichtung und Änderung der Schutz- und Überwachungszone ausschlaggebenden Betrieben.

II.

1.
Das Landratsamt Erding ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 138 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 i.V.m. §24 TierGesG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GVVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2.
Die Bekämpfung der Newcastle Krankheit ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2020/687 (zuletzt geändert durch die Verordnung 2021/1140) geregelt.
Bei der Newcastle Krankheit handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Die Geflügelpest ist somit eine Seuche, für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird.

Auf der Grundlage des Artikels 21 Absatz 1 Buchstaben a und b in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EU) 2020/687 mussten durch das Landratsamt Erding in

einem Radius von mindestens drei Kilometern eine Schutzzone und in einem Radius von mindestens zehn Kilometern eine Überwachungszone um den Ausbruchsbetrieb festgelegt werden.

Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung aufgehoben wird.

Die Schutzzone kann frühestens nach 21 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Artikel 60 b) der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang V und Anhang X der Verordnung (EU) 2020/687.

Dazu müssen gem. Art. 39 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V und
Anhang X der Verordnung (EU) 2020/687 folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Mindestzeitraum von 21 Tagen nach Abschluss der in dem betroffenen Betrieb durchgeführten vorläufigen Reinigung und Desinfektion muss abgelaufen sein und
2. In allen geflügelhaltenden Betrieben in der Schutzzone muss das Geflügel klinisch und erforderlichenfalls labortechnisch untersucht worden sein.

Die Voraussetzung unter 1. ist ab 29.03.2026 erfüllt. Die Abnahme der vorläufigen Reinigung und Desinfektion der relevanten Betriebe erfolgte am 06.03.2026. Gemäß VO 2020/687 Artikel 21 sind Betriebe, in denen bis zu 50 in Gefangenschaft gehaltene Vögel gehalten werden, für die Einrichtung von Sperrzonen nicht relevant.
Die Voraussetzung unter 2. ist bereits seit 20.03.2026 erfüllt.

Die als Anlage beigefügte Karte der Überwachungszone ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Eine zu vergrößernde Karte ist auf der Homepage des Landkreises Erding veröffentlicht und digital abrufbar über den Link, der unter der Karte angegeben ist.

Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter (Artikel 60 b) Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 a) in Verbindung mit Anhang V und Anhang X der Verordnung (EU) 2020/687).
Diese unterscheiden sich nicht grundsätzlich von den Maßnahmen in der Schutzzone.

3.
Die betroffenen Betriebe haben die vorläufige Reinigung und Desinfektion abgeschlossen. Das Landratsamt Erding, Fachbereich 52 – Veterinärwesen hat die Maßnahme eng begleitet und am 06.03.2026 abgenommen. Ein Risiko, welches eine weitere Aufrechterhaltung der Schutzzone nötig machen würde, wurde nicht festgestellt.
Alle geflügelhaltenden Betriebe in der Schutzzone wurden durch das Landratsamt Erding, Fachbereich 52 – Veterinärwesen besucht und das Geflügel klinisch und ggf. labortechnisch untersucht. Zusätzlich erfolgten Betriebsbesuche und klinische und ggf. labortechnische Untersuchungen des Geflügels im erforderlichen Stichprobenumfang bei Betrieben in der Überwachungszone.

Die Betriebsbesuche waren am 20.03.2026 abgeschlossen.

In drei Betrieben waren in der Folge Maßnahmen der Seuchenbekämpfung notwendig und wurden auch durchgeführt. In drei weiteren Fällen verlief die Laboruntersuchung mit Negativbefund.

Ein Risiko für eine Seuchenverschleppung ist nicht ersichtlich.

Die Aufhebung der Schutzzone ist daher sachgerecht.

4.
Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG.

5.
Nummer II. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

6.
Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Wichtige Hinweise:

1. Es gelten die Regelungen der Überwachungszone weiter.
2. Auf die **Bußgeldtatbestände** des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) Tiergesundheitsgesetz wird hingewiesen.
3. Wird die Umsetzung der Anordnungen bzw. gesetzlich bestehenden Verpflichtungen behindert, beispielsweise durch Nichtgestatten des Zutritts zum Betrieb oder Nichtduldung der Untersuchungen, so können diese im Wege der Verwaltungsvollstreckung vollzogen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftform-ersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Erding, den 27.03.2026

Gez.
Stadick
Oberregierungsrat